

29.08.90

Fz

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die Deutsche Bundesbank

A. Zielsetzung

Der Gesetzesantrag hat das Ziel, die Stadt Frankfurt am Main zum endgültigen Sitz der Deutschen Bundesbank zu bestimmen.

B. Lösung

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank durch Entkoppelung von Regierungssitz einerseits und Sitz der Deutschen Bundesbank andererseits und Festlegung des Bundesbanksitzes auf Frankfurt am Main.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine; der Sitz der Deutschen Bundesbank bleibt unverändert.

Bundesrat

-2-

Drucksache 583/90

29.08.90

Fz

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die Deutsche Bundesbank

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT Wiesbaden, den 28. August 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Hessische Landesregierung hat am 14. August 1990 beschlossen,
dem Bundesrat den beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Bundestag
nach Artikel 76 Absatz 1 GG zu beschließen. Ich bitte,
den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung
des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Ju
Willeman

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

§ 2 Satz 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) erhält folgende Fassung:

"Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Nach der derzeitigen Gesetzeslage hat die Deutsche Bundesbank ihren Sitz am Sitz der Bundesregierung. Solange sich dieser nicht in Berlin befindet, ist der Sitzort der Bank Frankfurt am Main. Angesichts der derzeitigen Diskussion über die künftige Hauptstadt und den Regierungssitz in einem vereinigten Deutschland bedarf es der endgültigen Festlegung des Sitzes der Bank. Viele Gründe sprechen für die Beibehaltung der Stadt Frankfurt am Main als Sitzort.

Zum einen unterstützt eine solche Festlegung und die damit verbundene Beendigung der nationalen Diskussion die Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland, Sitzort der künftigen Europäischen Zentralbank zu werden. Diese wird nach dem bisherigen Verlauf der Beratungen nur an einem international bedeutenden Banken- und Börsenplatz angesiedelt werden, der zugleich auch Sitz einer nationalen Zentralbank ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in den letzten Jahren erfolgreich darum bemüht, im Bereich der Finanzdienstleistungen international Anschluß zu halten. Zuletzt wurde vor allem mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Finanzmärkte (Finanzmarktförderungsgesetz vom 22. Februar 1990, BGBl. I S. 266) und der damit verbundenen Abschaffung der Börsenumsatzsteuer ein wesentlicher Schritt unternommen, die bestehende weitgehende internationale Liberalisierung des Kapitalverkehrs auch in der Bundesrepublik Deutschland durchzusetzen. Diese Maßnahmen kommen vor allem Frankfurt am Main als dem international bedeutendsten Banken- und Börsenplatz Deutschlands zugute. An diesem Platz sollte auch der Sitz der Deutschen Bundesbank als der nationalen Zentralbank unabhängig von der Entscheidung zur Frage des künftigen Regierungssitzes und der künftigen Hauptstadt des vereinigten Deutschlands verbleiben. Damit wird vor allem der Finanzplatz Deutschland international gestärkt.

Für den Fall, daß Frankfurt am Main Sitz der Deutschen Bundesbank bleibt und der künftige Regierungssitz bzw. die Hauptstadtfunktion einer anderen Stadt zufallen, würde mit einer solchen Rollenverteilung zugleich die in der Bundesrepublik Deutschland bestimmenden grundlegenden Ordnungsprinzipien der Dezentralisierung und des Föderalismus gestärkt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 enthält die im Gesetz über die Deutsche Bundesbank notwendige Änderung.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten; der frühe Zeitpunkt des Inkrafttretens dient dem Ziel, die nationale Diskussion um den künftigen Sitz der Bundesbank, die international mit großem Interesse verfolgt wird, abzukürzen oder gänzlich zu beenden.

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die Deutsche Bundesbank

A. Zielsetzung

Der Gesetzesantrag hat das Ziel, die Stadt Frankfurt am Main zum endgültigen Sitz der Deutschen Bundesbank zu bestimmen.

B. Lösung

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank durch Entkoppelung von Regierungssitz einerseits und Sitz der Deutschen Bundesbank andererseits und Festlegung des Bundesbanksitzes auf Frankfurt am Main.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine; der Sitz der Deutschen Bundesbank bleibt unverändert.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die Deutsche Bundesbank

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

E n t w u r f

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Deutsche Bundesbank

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

§ 2 Satz 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518), erhält folgende Fassung:

"Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach der derzeitigen Gesetzeslage hat die Deutsche Bundesbank ihren Sitz am Sitz der Bundesregierung. Solange sich dieser nicht in Berlin befindet, ist der Sitzort der Bank Frankfurt am Main. Angesichts der derzeitigen Diskussion über die künftige Hauptstadt und den Regierungssitz in einem vereinigten Deutschland bedarf es der endgültigen Festlegung des Sitzes der Bank. Viele Gründe sprechen für die Beibehaltung der Stadt Frankfurt am Main als Sitzort.

Zum einen unterstützt eine solche Festlegung und die damit verbundene Beendigung der nationalen Diskussion die Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland, Sitzort der künftigen Europäischen Zentralbank zu werden. Diese wird nach dem bisherigen Verlauf der Beratungen nur an einem international bedeutenden Banken- und Börsenplatz angesiedelt werden, der zugleich auch Sitz einer nationalen Zentralbank ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in den letzten Jahren erfolgreich darum bemüht, im Bereich der Finanzdienstleistungen international Anschluß zu halten. Zuletzt wurde vor allem mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Finanzmärkte (Finanzmarktförderungsgesetz vom 22. Februar 1990, BGBl. I S. 266) und der damit verbundenen Abschaffung der Börsenumsatzsteuer ein wesentlicher Schritt unternommen, die bestehende weitgehende internationale Liberalisierung des Kapitalverkehrs auch in der Bundesrepublik Deutschland durchzusetzen. Diese Maßnahmen kommen vor allem Frankfurt am Main als dem international bedeutendsten Banken- und Börsenplatz Deutschlands zugute. An diesem Platz sollte auch der Sitz der Deutschen Bundesbank als der nationalen Zentralbank unabhängig von der Entscheidung zur Frage des künftigen Regierungssitzes und der künftigen Hauptstadt des vereinigten Deutschlands verbleiben. Damit wird vor allem der Finanzplatz Deutschland international gestärkt.

Für den Fall, daß Frankfurt am Main Sitz der Deutschen Bundesbank bleibt und der künftige Regierungssitz bzw. die Hauptstadtfunktion einer anderen Stadt zufallen, würde mit einer solchen Rollenverteilung zugleich die in der Bundesrepublik Deutschland bestimmenden grundlegenden Ordnungsprinzipien der Dezentralisierung und des Föderalismus gestärkt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 enthält die im Gesetz über die Deutsche Bundesbank notwendige Änderung.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten; der frühe Zeitpunkt des Inkrafttretens dient dem Ziel, die nationale Diskussion um den künftigen Sitz der Bundesbank, die international mit großem Interesse verfolgt wird, abzukürzen oder gänzlich zu beenden.